

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Kleine Anfrage zum Bewilligungsverfahren für Solaranlagen

Antwort des Stadtrats Nr. 2689 vom 28. September 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. August 2021 hat Patrick Steinle, Grüne-CSP, eine Kleine Anfrage betreffend „Baubewilligungsverfahren für Solaranlagen“ eingereicht. Er fragt darin den Stadtrat an, weshalb die liberale Energiestadt Zug nicht von der Ausnahmeregelung gemäss Art. 18a RPG Gebrauch macht, wonach Solaranlagen unter gewissen Voraussetzungen von der Baubewilligungspflicht befreit sind. Der genaue Wortlaut der Kleinen Anfrage ist aus dem vollständigen Anfragetext im Anhang ersichtlich.

Die Kleine Anfrage beantworten wir wie folgt:

Die bundesrechtliche Grundlage von Art. 18a Abs.1 RPG hält folgendes fest: «In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Art. 22 Abs. 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden».

Was unter «genügend angepasst» zu verstehen ist, erklärt Art. 32a RPV wie folgt: Solaranlagen gelten als auf einem Dach genügend angepasst, wenn sie:

- a. die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
- b. von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
- d. als kompakte Fläche zusammenhängen.

Kantone und Gemeinden können Gestaltungsrichtlinien erlassen. Diese dürfen die Nutzung der Solarenergie aber nicht stärker einschränken als die Regelung des Bundes. Unabhängig davon, ob eine Solaranlage melde- oder baubewilligungspflichtig ist, gelten weitere bauliche Vorschriften und Normen, z. B. bezüglich Brandschutz, Produktedeclarationen, Arbeitssicherheit, Unfallverhütung oder SIA-Normen, letztere insbesondere zu Wind- und Schneelasten.

Die kantonrechtlichen Grundlagen sehen insbesondere in § 44a PBG (Pflicht zur Bauanzeige, Solaranlagen) vor, dass geringfügige Bauvorhaben und Solaranlagen, welche die nachbarlichen und die öffentlichen Interessen nicht erheblich berühren, der zuständigen Gemeindebehörde mit einer Bauanzeige zu melden sind (Abs. 1). Absatz 4 bestimmt, dass Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung stets einer Baubewilligung bedürfen, wobei solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen.

Der Kanton Zug hat als weitere Grundlage das Merkblatt zur Anordnung und Gestaltung von Solaranlagen im Kanton Zug (Stand 15. Juni 2015) ausgearbeitet. Das Merkblatt stellt eine Auslegungshilfe für die Beurteilung der Baubewilligungspflicht dar.

(https://www.zg.ch/behoerden/audirektion/arv/copy_of_ortsplanung-und-baugesuche/publikationen-1/merkblatt-solaranlagen.pdf/view)

Ein ordentliches Baubewilligungsverfahren für Solaranlagen wird praxisgemäss immer durchgeführt, wenn die Kollektoren Teil eines Bauvorhabens, z. B. eines Neubaus, sind. Die bisherige Praxis des Baudepartements, auch für Solaranlagen auf bestehenden Gebäuden ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren durchzuführen, lässt sich mit dem öffentlichen Interesse an der Überprüfung der feuerpolizeilichen Bestimmungen erklären. Die Koordination des Bewilligungsverfahrens mit der Erteilung einer Brandschutzbewilligung erfolgte bisher in diesem vereinfachten Verfahren.

Das Baudepartement hat in den vergangenen Monaten die Bewilligungsprozesse, beziehungsweise deren Koordination, unter anderem mit Blick auf die Frage der Baubewilligungspflicht für Solaranlagen überprüft. Soweit die Gesuchsteller Solaranlagen montieren wollen, welche den gestalterischen Anforderungen des Bundes oder des Kantons nicht entsprechen, beziehungsweise ein Kultur- oder Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung betreffen, wird die Baubewilligungsbehörde nach wie vor ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchführen. Für die vom Bundesgesetzgeber explizit von der Baubewilligungspflicht ausgenommenen Solaranlagen wird sich die Baubewilligungsbehörde künftig auf ein Anzeige-, beziehungsweise Meldeverfahren beschränken.

Zug, 28. September 2021

Dr. Karl Kobelt
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilage/n:
Vorstoss vom 29. August 2021

Die Vorlage wurde vom Baudepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadträtin Eliane Birchmeier, Departementsvorsteherin, Tel. 058 728 96 01.